4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AUF DER STETTE", GEMARKUNG OELGERSHAUSEN

FLUR 5, M. 1:500

FLUR 1

Am Schein

Kapelle

Fischteiche

Bei der Steinkaute

Krumme Stück

Aufm Pfuhl

Koppengarten

Auf der Schütze

Auf der Stette

Vorm Seifchen

Vorm Tor

FLUR 5

Eckmanshausener Straße

L 729

Breitenbach

10 KV - FREILEITUNG

WIRTSCHAFTSWEG

Wanderparkplatz

Petersfeld

nach Netphen

Flur 3

WA | II ED | 0,4 | 0,8 | SD 28-38° | THT ≦ 6,5m

WA | II | 0,4 | 0,8 | SD 28-51° | THT ≦ 6,5m

WA | II o | 0,4 | 0,8 | SD 28-51° | THT ≦ 6,0m

WA | II | 0,4 | 0,8 | SD 28-51° | THT ≦ 6,5m

WA | II | 0,4 | 0,8 | SD 28-51° | THT ≦ 6,0m

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW vom 21.03.1990 S.141) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 3.2.1994 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, ergänzt durch Beitrittsbeschluß vom 9.6.1994

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, "Auf der Stette", Gemarkung Oelgershausen

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauGB

zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Die Ausnahmen nach § 4 (3) Ziffer 1 - 6 BauNVO sind zulässig.

Garagen müssen in WA-Gebieten aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom befestigten Fahrbahnrand einhalten. Soweit es die Geländeverhältnisse nicht anders zulassen, ist ein Abstand von 3,00 m vom befestigten Fahrbahnrand ausnahmsweise zulässig.

Baugrenze

Oberbaubare Grundstücksfläche
Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW über Abstandsflächen. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wurd durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nichtüberbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außer Garagen sind nicht zulässig.

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

0,8 — Geschloßflächenzahl (GFZ)

II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Fläche für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Verkehrsfläche

Gehweg

P — öffentliche Parkfläche

V — Verkehrsgrün

B. Sonstige Darstellungen

geplante neue Grundstücksgrenzen

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Flurgrenzen

vorhandene Gebäude

301 — Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

C. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 3. 2. 1994 und 9. 6. 1994

(Siegel) 3. 2. 1994	gez. Buttler Bürgermeister	gez. Steinke Ratsmitglied	gez. P. Groos Schriftführer
9. 6. 1994	Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer

Satzung der Gemeinde Netphen
4. ~~vereinfachte~~ Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, "Auf der Stette", Gemarkung Oelgershausen
Flur 5, M. 1:500
vom 14. 6. 1994

KOPIE

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-ÄNDERUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

NETPHEN, DEN

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBL. I S. 833).

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
STAND DER PLANUNTERLAGEN SEPT. 1980
SIEGEN, DEN 14. 3. 1994

(Siegel) Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
I.A. gez. Kohl
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES ÄNDERUNGSPLANES GEMÄSS § 2(1) DES BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) AM 18.11.1993 BESCHLOSSEN.
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 27.11.1993

(Siegel) gez. Buttler BÜRGERMEISTER

gez. Ulbrich-Börner RATSMITGLIED — gez. P. Groos SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 28. 9. 1993 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES ÄNDERUNGSPLANES GEM. § 3 (1) BauGB ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN.
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 17. 9. 1993

(Siegel) gez. Stötzel GEMEINDEDIREKTOR

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIESEN ÄNDERUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 3 (2) BauGB AM 18.11.1993 BESCHLOSSEN.
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 27.11.1993

(Siegel) gez. Buttler BÜRGERMEISTER

gez. Ulbrich-Börner RATSMITGLIED — gez. P. Groos SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) DES BauGB IN DER ZEIT VOM 6.12.1993 BIS 10.1.1994 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 27.11.1993

(Siegel) gez. Stötzel GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE GEM. § 11(3) BauGB

DAS ANZEIGEVERFAHREN IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NETPHEN, DEN 26.4.1994

GEMEINDEDIREKTOR

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DIESER SATZUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND § 4 GO NW IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 7.4.1981 (GV.NW. S. 224) AM 20./21.6.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜRGERMEISTER